

Num. 1.

CLAUSULA CONCERNENS.

**Z**tens **S**eilen nach dem Verlust meiner gesamter Kinder mit nichts lieber noch mehr zu Herzen gehet, als mein Enkel Anton Herman Graff von Spinola, als vermache ich demselben Krafft dieses die Summ von 22000. Rthlr. brabantisch, für welche Summ er gleich nach meinem Tod in Besiz nehmen soll alle meine Güter, wo dieselbe gelegen seyn mögen, und zwar erslich meine Güter von Bovenberg und Bongarden mit Ap- und Dependencien, wie ich solche vom Prinzen von Schwarzenberg in meinem Wittibstand aus dem Meinigen erkauft, und jederzeit besessen hab, ohne daß besagter mein Enkel verbunden seyn soll, einige Rechnung von der Ingniesung zu thun, welche er davon so lang haben soll, als lang meine Erbgenahmen ihme obspecificirte Summ deren 22000. Rthlr. nicht ausgezahlt haben, und falls meine durch dieses Testament instituirte Erben inner Jahr und 6. Wochen nach meinem Tod vorbenelte 22000. Rthlr. meinem Enkel Anton Herman von Spinola nicht bezahlen würden, alsdan dieser mein Enkel, oder während seiner Minderjährigkeit desselben Vormünder befugt seyn sollen sich obbesagte Gütere vor competenten Richter für obmentionirte Summ adjudiciren zu lassen, ganz ohne, daß hernacher meine Erbgenahmen etwas mehr an diesen Güteren sollen pretendiren können, oder mögen, jedoch mit dem Beding, daß mein Enkel sothane Güter, oder die 22000. Rthlr. nicht solle können verkauffen noch beschweren, und wan man ihm obbesagte 22000. Rthlr. zahlt, daß er, oder seine Vormünder selbige zu guten Abenten appliciren sollen, ganz ohne, daß er vorbesagte Abenten jemals solle mögen verkauffen oder beschweren, und im Fall, daß meine Erbgenahmen ihme lieber die Güter überlassen, dan ihme die vorbesagte 22000. Rthlr. geben wolten, so soll mein besagter Enkel selbige nicht verkauffen noch veräußern können, wan gleich auch solcher Verkauf oder Veräußerung um die darab kommende Pfenningen unter obausgedruckten Bedingnussen anzulegen geschehen wolte, maßen der Verkauf ungültig seyn solte.

Num. 2.

CLAUSULA CONCERNENS.

**W**an nemlich binnen Jahr und 6. Wochen meine durch dieses Testament instituirte Erben besagte Summ deren 22000. Rthlr. meinem Enkel nicht abgetragen haben würden, alsdan sollen meine Güter ihme verbleiben, unter nemlichen hieroben ausgedruckten Conditionen, und zwar ohne daß meine instituirte Erben davon etwas mehr sollen pretendiren können.

u r t h e i l.]

**D**as in Originali von desselben Executore Hofrathen Kleefisch producirte Testamentum in contumaciam pro agnito zu erklären, und Executor Hofrath Kleefisch Namens des instituirten Closters zu Bonn bey denen Rittersitzen Bovenberg und Bongarden bis zu Abführung des darauf hastenden Legati von 22000. Rthlr. in possessorio salvo petitorio zu manuteniren, der beklagten Isabella von Meuthen und Erbgenahmen d'Ausque aber das pretendirte De- und Revolutions-Recht zu beyden Rittersitzen und ihre Qualification ratione proximitatis gradus zu fernerer Ausführung zu reserviren seyen.